

Bundestierärztekammer • Französische Straße 53 • 10117 Berlin

Verteiler:

Präsidenten und Geschäftsstellen der Landes-/Tierärztekammern

BTK-Präsidium

BTK-Beobachterorganisationen

Der Präsident

Französische Straße 53

10117 Berlin

Tel.: 0 30 / 2 01 43 38-0

Fax: 0 30 / 2 01 43 38-88

E-Mail: geschaeftsstelle@btkberlin.de

Internet: www.bundestieraerztekammer.de

28.2.2018

TÄHAV ab 1. März in Kraft

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die geänderte TÄHAV wurde heute im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie tritt morgen, am 1. März, ohne Übergangsfrist in Kraft. Die Verordnung liegt diesem Schreiben bei.

Die neuen Regelungen zum Einsatz von Antibiotika bei Tieren sollen dazu beitragen, die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen zu vermeiden. Die wichtigsten Inhalte: In bestimmten Fällen wird der Tierarzt verpflichtet, mit einem **Antibiogramm** die Empfindlichkeit des bakteriellen Erregers zu testen. Bestimmte Antibiotika, die für die Behandlung von Infektionskrankheiten des Menschen besonders bedeutsam sind (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone), dürfen bei Rindern, Schweinen, Puten, Hühnern, Hunden und Katzen grundsätzlich nicht für eine andere Tierart **umgewidmet** werden. Es gibt sowohl für die Antibiogramme als auch für die Umwidmungsverbote Ausnahmen, die zu dokumentieren sind.

Im April-Heft des Deutschen Tierärzteblattes werden wir die Inhalte und Hintergründe der TÄHAV erläutern. Auf der Homepage der BTK www.bundestieraerztekammer.de finden Sie in Kürze eine von Dr. Ilka Emmerich erstellte Synopse, in der die alte und die neue Fassung sowie die amtlichen Begründungen gegenübergestellt werden.

Ein ausführlicher Kommentar, mit dem Auslegungsfragen möglichst rechtssicher beantwortet werden sollen, ist derzeit in Erarbeitung.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Uwe Tiedemann

Anlage